

# SATZUNG

## der RUHRWERKSTATT Kultur-Arbeit im Revier e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "RUHRWERKSTATT Kultur-Arbeit im Revier e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen und ist in das Vereinsregister Duisburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein strebt eine gemeinwesenorientierte Sozial- und Kulturarbeit an, die die vielfältigen Interessen und Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere im Sozialraum Alt-Oberhausen unterstützt, Hilfen in bestimmten Lebenssituationen und Möglichkeiten der Entfaltung bietet. Er soll in diesem Rahmen neue Möglichkeiten und Formen der Jugend- und Erwachsenenbildung schaffen.  
Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist die Schaffung eines Angebotes an Informations-, Freizeit- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, die freie und allseitige Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern. Ebenso betreibt der Verein hierzu ein eigenes Bildungswerk RUHRWERKSTATT.  
Darüber hinaus soll der Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendarbeit besondere Bedeutung zukommen. Die Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern und der Bevölkerung soll gefördert werden. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit vorhandenen kulturellen Einrichtungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden an.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die o. g. satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand dem aufzunehmenden Mitglied die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.  
Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann die/der Betroffene innerhalb von drei Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod
  - b) Austritt auf eigenen Wunsch
  - c) Ausschluss
- (4) Der Austritt auf eigenen Wunsch erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
- a) ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder Aktivitäten entfaltet, die dem Verein entgegenstehen;
  - b) die fälligen Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr nicht entrichtet sind.

Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (6) Mitgliedsbeiträge  
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestjahresmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die besonderen Vertreterinnen/Vertreter

#### § 5 Revisorinnen/Revisoren

Zur Kontrolle aller Geschäftsvorgänge wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisorinnen/Revisoren, denen das Recht zusteht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird vom geschäftsführenden Vorstand einer Steuerberaterin/einem Steuerberater übergeben.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes eine Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch deren Vorsitzende/dessen Vorsitzenden oder - bei Verhinderung - durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Einladungsfrist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) zum Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Revisor(inn)en
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Satzung und Satzungsänderungen
  - e) Widerspruch von Mitgliedern gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen Ausschlüsse
  - f) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung leitet die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung bedürfen einer Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung. Sie erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die vorzeitige Abwahl von gewählten Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (7) Anträge auf Änderung der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch die Finanzbehörde berühren können, sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (8) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine kurze Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand, besondere Vertreterinnen/Vertreter

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser verantwortlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretendem Vorsitzenden sowie aus mindestens drei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (3) Für den Vorstand können alle Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden, die
  - das 16. Lebensjahr vollendet haben;
  - keine Beitragsrückstände aufweisen;
  - nicht als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der RUHRWERKSTATT beschäftigt sind bzw. nicht mehr als zehn Stunden pro Woche gegen Honorar oder Aufwandsentschädigung im Verein tätig sind.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Für den Fall, dass nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden als Vorstandsämter zu vergeben sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter zunächst über die Wahl aller Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang abstimmen lässt. Dabei haben diejenigen Mitglieder, die auch nur eine Kandida-

tin/einen Kandidaten nicht wählen wollen, mit "Nein" zu stimmen. Wird dabei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird sodann über jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.

Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

- (4) Der Verein wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 10.000,00 € ist jedes volljährige Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (5) Für den Fall, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, wird die Nachfolgerin/der Nachfolger von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt, es sei denn, es handelt sich um den Fall der vorzeitigen Abwahl durch die Mitgliederversammlung gem. § 6, Ziff. 6.
- (6) Der Vorstand bestellt eine besondere Vertreterin/ einen besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB, die/der berechtigt ist, neben dem Vorstand den Verein in arbeitsvertraglichen Angelegenheiten zu vertreten.  
Der Vorstand kann eine oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführerinnen/einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die zwischen den Vorstandssitzungen die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins führen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der die laufenden Geschäfte des Vereins und deren Ablauf regelt und die Organisation der Vereinstätigkeit festlegt.

## § 8 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat als beratendes Gremium einsetzen.

## § 9 Sonstiges

- (1) Für den Fall, dass der Verein die Rechtsfähigkeit nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:
  1. Der Verein wird als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
  2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
  3. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar die des Gesellschaftsrechtes.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband LV NRW e. V. und an die Kreisgruppe Oberhausen.  
Es soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Absatz 1 dieser Satzung verwandt werden.

Oberhausen, den 15.10.2013